

Revision kommunale Richtplanung

Antrag an die
Gemeindeversammlung
und Urnenabstimmung

Bericht zum kommunalen Richtplan

Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV



Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Bedeutung des Richtplans	5
1.3 Kostenfolgen	6
2. Siedlungs- und Landschaftsplan	7
2.1 Bestehende Grundlagen Siedlung und Landschaft	7
2.2 Aufhebung des kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplans	9
2.3 Auswirkung der Aufhebung	10
3. Verkehrsplan	12
3.1 Bedeutung	12
3.2 Ziele	13
3.3 Ergänzende Erläuterungen zum Richtplintext	16
4. Versorgungsplan	28
4.1 Bestehende Grundlagen Versorgung	28
4.2 Aufhebung des kommunalen Versorgungsplans	29
4.3 Auswirkungen der Aufhebung	30
5. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	31
5.1 Bestehende Grundlagen öffentliche Bauten und Anlagen	31
5.2 Aufhebung des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen	31
5.3 Auswirkungen der Aufhebung	32
6. Auswirkungen	33
6.1 Verkehrsqualität	33
6.2 Umweltqualität	33
6.3 Siedlungs- und Landschaftsqualität	34
6.4 Grundversorgung	34
6.5 Standortattraktivität für das Gewerbe	34
7. Mitwirkung	35
7.1 Übersicht	35
7.2 Kantonale Vorprüfung	35
7.3 Öffentliche Auflage	40

Auftraggeber

Gemeinde Neftenbach

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Projektleitung
Anita Suter, Sachbearbeitung

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

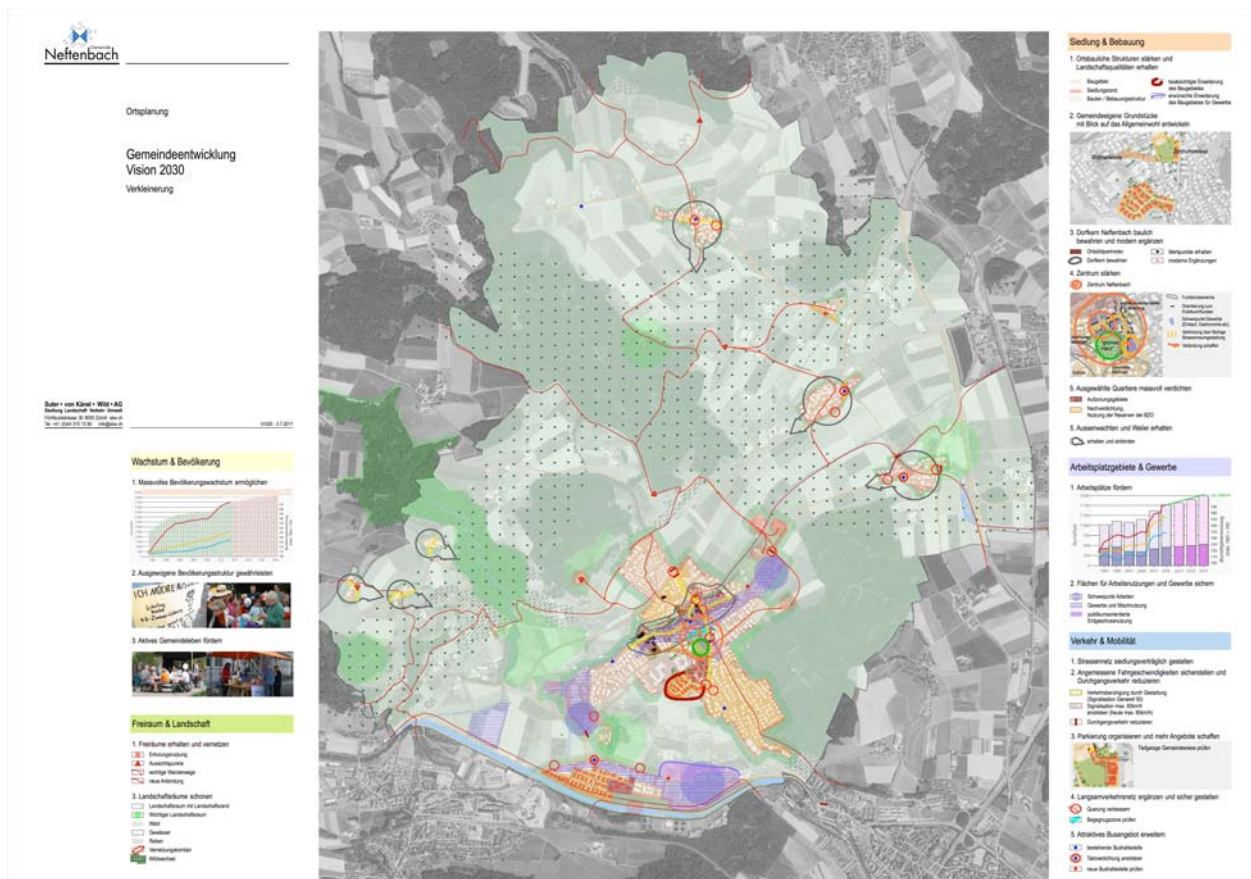
Stand der Richtplanung

Die kommunale Richtplanung (kommunaler Gesamtplan) der Gemeinde Neftenbach stammt aus dem Jahr 1983.

Seither wurden diverse übergeordnete Planungen revidiert.

Räumliches Entwicklungskonzept
 „Gemeindeentwicklung Vision 2030“

In einem intensiven Mitwirkungsprozess wurde zudem ein räumliches Entwicklungskonzept „Gemeindeentwicklung Vision 2030“ für die Gemeinde Neftenbach erarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet.



Der Siedlungs- und Landschaftsplan entspricht in diversen Aussagen nicht mehr den übergeordneten Vorgaben und auch nicht mehr den Vorstellungen der Gemeinde.

Der Verkehrsplan ist ebenfalls nie den veränderten Verhältnissen angepasst worden und widerspricht im Inhalt teilweise dem kantonalen und dem regionalen Verkehrsplan.

Aktualisierung und Aufhebung

Auf den kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich.

Der Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen wird wie bereits 1983 als nicht notwendig erachtet, da die erforderlichen Anlagen bestehen oder die Landsicherung bereits erfolgt ist. Auf die Plandarstellung der öffentlichen Bauten und Anlagen konnte die Gemeinde bereits 1983 verzichten. Die Festlegungen im Textteil hingegen müssen noch aufgehoben werden.

Der Siedlungs- und Landschaftsplan, der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Richtplan Versorgung sollen ersatzlos aufgehoben werden, weil mit der „Gemeindeentwicklung Vision 2030“ eine robuste Auslegeordnung der raumplanerisch relevanten Themen und Zielsetzungen vorliegt. Diese dient als Grundlage für die Teilrevision der Nutzungsplanung.

Unterlagen

Die Unterlagen zur Revision der kommunalen Richtplanung umfassen:

- Bericht mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Verkehrsplan:
 - Richtplantext
 - Richtplankarte
- Bericht zu den Einwendungen

Im vorliegenden Bericht werden die Hintergründe der Aufhebungen des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Textteiles des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie des Versorgungsplans und der Änderungen aufgezeigt. Es werden Überlegungen zu Festlegungen und geänderten Festlegungen beschrieben und Aussagen zu generellen Auswirkungen der Planung gemacht.

Die Festlegungen zum Verkehrsplan werden einerseits im Richtplantext umschrieben und kurz erläutert und andererseits, soweit möglich, in der zugehörigen Richtplankarte „Verkehrsplan“ dargestellt. Im Richtplantext wird jeweils eine knappe Aussage zur Wirkung der Festlegung angebracht.

Grundlagen

Es sind folgende Grundlagen vorhanden:

- Übergeordnete Planungen
 - Ortsbildinventar Neftenbach
 - Kantonaler Richtplan
 - Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung RRB Nr. 1071/2016
 - Gesamtverkehrskonzept 2018 Kanton Zürich
- Kommunale Planungen
 - Gemeindeentwicklung Vision 2030
 - Kommunaler Gesamtplan 10.6.1983 (rechtskräftiger Richtplan)

1.2 Bedeutung des Richtplans

Politische Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Richtplan ist als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Der Gemeinderat hat bei seinen Entscheiden auf den Richtplan zu achten.

Planungshorizont

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20–25 Jahren ausgerichtet, d.h. er zeigt die langfristige Entwicklung auf, wobei heute auf übergeordneter Stufe Anpassungen in kürzeren Abständen vorgenommen werden, was unter Umständen auch auf kommunaler Stufe kürzere Revisionszeiträume bewirkt.

Raumsicherung

Einträge im Richtplan bilden auch die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb.

Angestrebt wird immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§114 ff PBG ausgearbeitet werden um die benötigten Flächen zu sichern.

Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht. Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Festsetzung durch Urnenabstimmung

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung erfordert in der Regel einen formellem Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung.

Im Falle von Neftenbach wird die Revisionsvorlage lediglich an der Gemeindeversammlung vorberaten und mit Urnenabstimmung festgesetzt. Sie wird durch die Baudirektion genehmigt.

1.3 Kostenfolgen

Kosten mit Nachfolge- vorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten

Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist.

In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Umsetzung von Erschliessungsanlagen in der Nutzungsplanung (z.B. Erschliessungsplan)
- Planungs- und Projektierungskredite
- Baukredite (z.B. bauliche Massnahmen für eine Begegnungszone, Strassenraumgestaltung)
- Landerwerb, Entschädigungen oder Beiträge
- Verträge

Kosten ohne Nachfolge- vorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Trottoirbau)
- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Studien für Strassenraumgestaltungen, Gutachten für eine Begegnungszone u. dgl.)
- Feinerschliessung (z.B. öffentlicher Weg in Quartierplan)

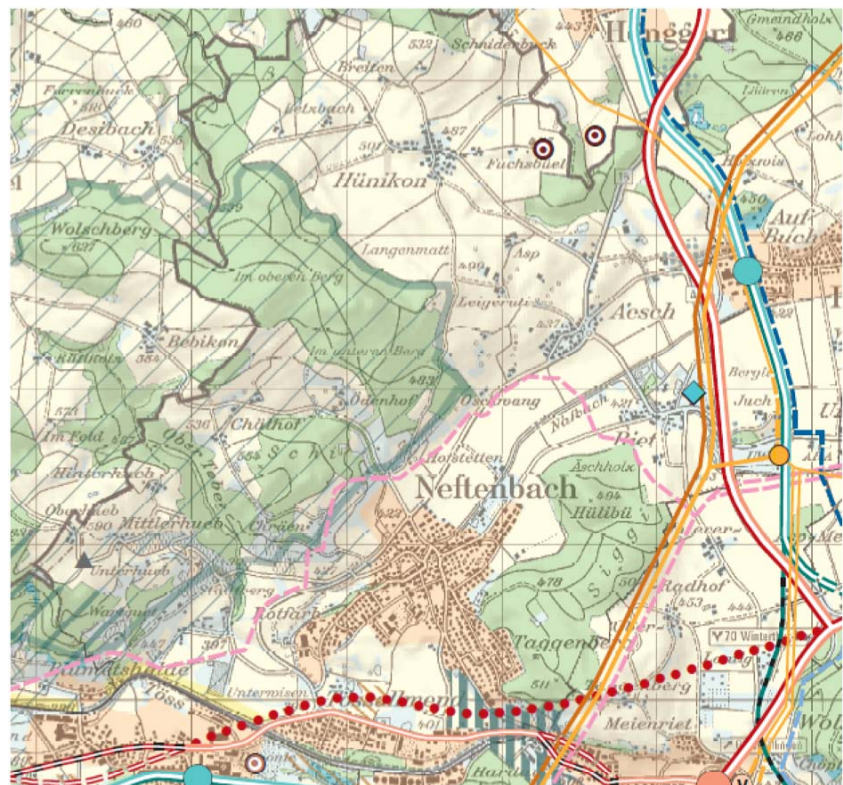
2. Siedlungs- und Landschaftsplan

2.1 Bestehende Grundlagen Siedlung und Landschaft

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet bezeichnet, in welchem die Gemeinde die Möglichkeit hat, Bauzonen auszuscheiden. Daneben ist für Neftenbach im Bereich Siedlung und Landschaft das BLN-Gebiet und das Freihaltegebiet im Süden von Bedeutung.

- | | | |
|-------------------|---------|---|
| bestehend | geplant | Siedlung |
| | | Siedlungsgebiet |
| | | Zentrumsgebiet |
| | | Schutzwürdiges Ortsbild |
| Landschaft | | |
| | | Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet |
| | | Übriges Landwirtschaftsgebiet |
| | | Erholungsgebiet |
| | | Aussichtspunkt |
| | | Naturschutzgebiet (in Gewässern) |
| | | Gruben- und Ruderalbiotop |
| | | Gewässerrevitalisierung |
| | | Landschaftsschutzgebiet |
| | | Landschaftsförderungsgebiet |
| | | Landschaftsverbindung |
| | | Freihaltegebiet |
| Verkehr | | |
| | | Hochleistungsstrasse |
| | | Ausbau Hochleistungsstrasse |
| | | Hauptverkehrsstrasse |
| | | Abklassierung Hauptverkehrsstrasse / Rückbau bei Ersatz |
| | | Tunnel Hochleistungsstrasse |
| | | Ausbau Tunnel Hochleistungsstrasse |
| | | Tunnel Hauptverkehrsstrasse |
| | | Variante / zu prüfende Linienführung |
| | | Anschluss |
| | | Autobahnraststätte |
| | | Parkierungsanlage |
| | | Radroute von nationaler Bedeutung |
| | | Bahnlinie doppel- oder mehrspurig |
| | | Ausbau Bahnlinie |
| | | Bahnlinie einspurig |
| | | Rückbau bei Ersatz |
| | | Bahntunnel doppel- oder mehrspurig |
| | | Ausbau Bahntunnel |
| | | Bahntunnel einspurig |



Regio-ROK RWU

Im Regio-ROK werden als Grundlage für den regionalen Richtplan bezüglich Siedlung verschiedene Dichtesturen festgelegt und im Bereich Landschaft verschiedene Freiraumtypen unterschieden.

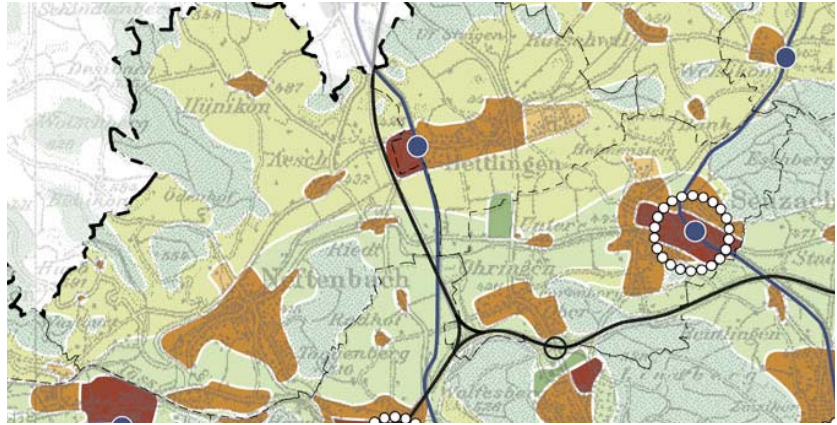
Ausschnitt Neftenbach

Siedlung

-  Mittlere Dichte
-  Geringe Dichte





























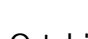
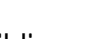
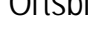











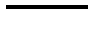
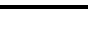
Landschaft

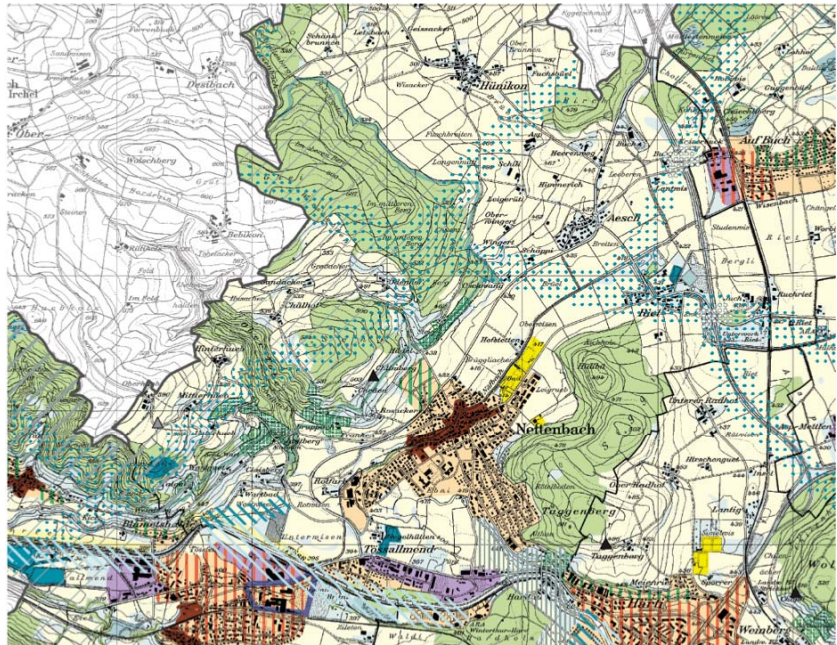
-  Wald
-  Siedlungsorientierter Freiraum
-  Landschaftsorientierter Freiraum
-  Landschaftsraum



Regionaler Richtplan

Im regionalen Richtplan werden unter anderem das Ortsbild von regionaler Bedeutung, das Arbeitsplatzgebiet Tössallmend und die Erholungsgebiete festgelegt. Bezüglich Landschaft werden ebenfalls weitere Spezifikationen aufgenommen (Vernetzungskorridor, Gewässerrevitalisierung, regionale Naturschutzgebiete etc.).

- | Kantonal
bestehend geplant | Regional
bestehend geplant | Siedlung |
|---|---|---|
|  |  | Siedlungsgebiet |
|  |  | Zentrumsgebiet |
|  |  | Schutzwürdiges Ortsbild |
|  |  | Arbeitsplatzgebiet |
|  |  | Hohe bauliche Dichte |
|  |  | Niedrige bauliche Dichte |
|  |  | Gebiet für stark verkehrserzeugende Nutzung |
|  |  | Stand- und Durchgangplatz für Fahrende |
|  |  | |
| | | Landschaft |
|  |  | Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet |
|  |  | Übriges Landwirtschaftsgebiet |
|  |  | Erholungsgebiet |
|  |  | Aussichtspunkt |
|  |  | Naturschutzgebiet (in Gewässern) |
|  |  | Gruben- und Ruderatbiotop |
|  |  | Gewässerrevitalisierung |
|  |  | Landschaftsschutzgebiet |
|  |  | Rebschutzgebiet |
|  |  | Landschaftsförderungsgebiet |
|  |  | Landschaftsverbindung |
|  |  | Vernetzungskorridor |
|  |  | Freihaltegebiet |



Ortsbildinventar

Der Ortskern von Neftenbach ist im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt.

Das Inventar wurde am 20.2.2003 durch die Baudirektion festgesetzt. Es stellt die Grundlage für einen Kernzonenplan auf Stufe Nutzungsplanung dar.

Kommunale Entwicklungsvorstellungen

1. Ortsbauliche Strukturen stärken & Landschaftsqualität erhalten
2. Gemeindeeigene Grundstücke mit Blick auf das Allgemeinwohl entwickeln
3. Dorfkern Neftenbach baulich bewahren, modern ergänzen, aufwerten
4. Zentrum stärken
5. Ausgewählte Quartiere massvoll verdichten
6. Aussenwachen und Weiler erhalten
7. Freiräume erhalten und vernetzen
8. Landschaftsräume schonen

Die Gemeinde hat im Rahmen der Erarbeitung der Vision 2030 unter Mitwirkung der Bevölkerung die heutigen Entwicklungsvorstellungen bezüglich Siedlung und Landschaft formuliert.

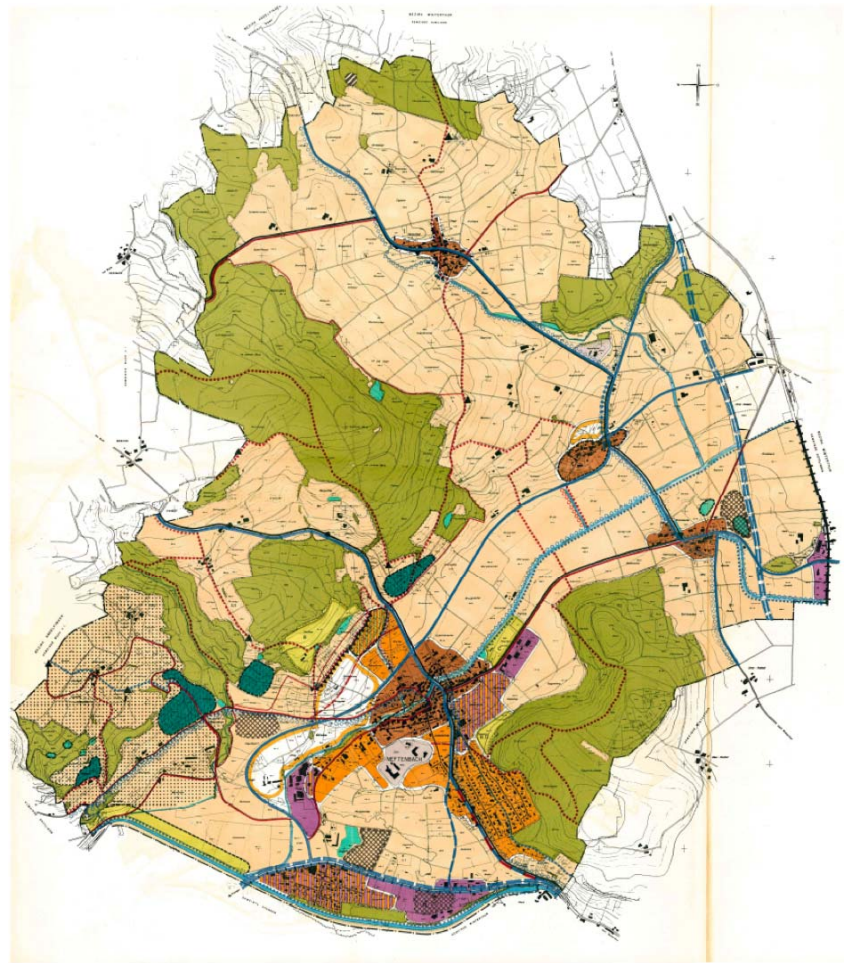
Die Hauptziele für den Bereich Siedlung und Landschaft gemäss „Gemeindeentwicklung Vision 2030“ können wie folgt zusammengefasst werden:



2.2 Aufhebung des kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplans

Vom Gesetzgeber nicht mehr gefordert und genügend Grundlagen vorhanden

Da genügend konzeptionelle Grundlagen zur Siedlungs- und Landschaftsentwicklung vorliegen und da der Plan heute vom Gesetzgeber nicht mehr gefordert wird, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Urnenabstimmung zu beantragen, auf den Siedlungs- und Landschaftsplan zu verzichten und diesen ersatzlos aufzuheben.



2.3 Auswirkung der Aufhebung

Auf die Themenbereiche des Siedlungs- und Landschaftsplans hat die Aufhebung folgende Auswirkung:

Folgende Themenbereiche des Siedlungsplans sind veraltet.

- Siedlungsgebiet, Bauentwicklungsgebiet
- Baugebiet mit ländlicher Überbauung

Die weiteren Themenbereiche (Wohngebiet, Wohngebiet mit Gewerbebeileichterung, Industriegebiet, Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Wohngebiet in landschaftlich empfindlicher Lage) werden durch die übergeordneten Planungen, die Vision 2030 und die darauf basierende Zonenplanung genügend abgedeckt. Die Inhalte des Richtplantes sind teilweise nicht mehr aktuell. Bezüglich Dichtmassen sind keine Festlegungen erforderlich, da hier bereits der regionale Richtplan (bzw. das Regio-ROK) Aussagen macht.

Das „schutzwürdige Ortsbild“ von Neftenbach ist über das überkommunale Inventar gesichert.

Themenbereiche des Siedlungsplans



Schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung

Neben dem Dorfkern von Neftenbach sind im kommunalen Richtplan Hünikon und Riet als schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung festgelegt.

Nach der Aufhebung des Siedlungsplans ist diese Festlegung nicht mehr vorhanden. Beide Orte sind jedoch in eine Kernzone eingezont. Die hier geltenden Baubestimmungen entsprechen dem Zweck der Festlegung im Richtplan: „Diese Ortsteile prägen das Siedlungsgebiet von Neftenbach und sollen daher in ihrer Dichte und Gliederung erhalten, sinnvoll erneuert und ergänzt werden.“. Beide Orte liegen ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebietes, so dass eine darüber hinausgehende Entwicklung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Themenbereiche des Landschaftsplans

Landschaftsplan	
	LANDWIRTSCHAFTSGEBIET
	LANDWIRTSCHAFTSGEBIET MIT ERHÖHTER ERHOLUNGSATTRAKTIVITÄT
	WALD
	ALLGEMEINES ERHOLUNGSGEBIET
	BESONDERES ERHOLUNGSGEBIET B = PARKANLAGEN UND DERGLEICHEN C = SPORTPLATZ, FREIBAD, TENNISPLATZ D = FAMILIENGÄRTEN
	NATURSCHUTZGEBIET (BIOTOP)
	REBSCHUTZGEBIET

„Naturschutzgebiet (Biotop)“

Das Landwirtschaftsgebiet und der Wald werden durch die übergeordneten Planungen genügend gesichert.

Die Festlegung „Landwirtschaftsgebiet mit erhöhter Erholungsattraktivität“ ist veraltet. Heute steht vor allem der Erhalt der Fruchtfolgefleichen im Vordergrund.

Die überkommunalen Erholungsgebiete sind in den übergeordneten Planungen erhalten. Die kommunalen Erholungsgebiete sind im Zonenplan bereits den entsprechenden Zonen (Erholungszone oder Freihaltezone) zugewiesen. Der Zweck der jeweiligen Erholungszonen wird seit der Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Erholungszonen in den Bauordnungsbestimmungen spezifiziert. Es ist daher für die Erholungszonen keine Richtplanfestlegung erforderlich.

„Rebschutzgebiet“

Die kommunalen Naturschutzgebiete sind nur teilweise in den überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnungen enthalten. Einzelne kleine Naturschutzgebiete (Biotope) sind nach Aufhebung des Landschaftsplans nicht mehr mit einer Festlegung im kommunalen Richtplan belegt.

Bei den im kommunalen Richtplan bezeichneten Rebschutzgebieten handelt es sich um überkommunale Festlegungen. Diese sind über den regionalen Richtplan gesichert.

„Materialgewinnung und evtl. Auffüllung“

Die bezeichneten Gebiete für Materialgewinnung sind nach Aufhebung des Landschaftsplans nicht mehr festgelegt. Die bezeichneten Gebiete sind nicht mehr aktuell und bedingen keine Festlegung.

3. Verkehrsplan

3.1 Bedeutung

Übergeordnete Richtpläne Verkehr

Im kantonalen Richtplan sowie im regionalen Richtplan Winterthur und Umgebung sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Diese werden entsprechend den überkommunalen Festlegungen (regionaler Richtplan) als geplant oder bestehend übernommen. Abweichungen (Winterthurstrasse, geplanter Weg an der Winterthurstrasse) wurden aufgrund der Anträge der kantonalen Vorprüfung vorgenommen und werden im Bericht erläutert.

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Der kommunale Verkehrsplan legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen das Strassennetz, öffentliche Parkieranlagen, Fuss- und Velowege sowie das öffentliche Verkehrsnetz von kommunaler Bedeutung fest.

Auf kommunaler Stufe werden neben den eigentlichen Festlegungen von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgabe der entsprechenden Anlage und den Ausbaustandard gemacht. Damit werden die Festlegungen auf Grundlage der Vision 2030 genauer definiert. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für das Verständnis der Bewohner von Neftenbach, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Die gemäss kommunaler Planung festgelegten Strassen, Fusswege, Parkieranlagen etc. (rot) sind Sache der Gemeinde. Landsicherung, Bau und Unterhalt gehen damit zulasten der Gemeinde. Die bezeichneten und im kommunalen Verkehrsplan rot dargestellten Strassen sind die Sammelstrassen der Gemeinde. Sie bilden zusammen mit den übergeordneten Strassen wichtige Elemente der Groberschliessung. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt der Sammelstrassen gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertsbeiträgen gemäss Strassengesetz (Erschliessungsbeiträge) auf die nutzniessenden Grundeigentümer überwälzen kann.

3.2 Ziele

Verkehrspolitische Ziele der Gemeinde

Für die richtplanrelevanten Inhalte zum Verkehr sind die Hauptziele entsprechend der Vision 2030:

Allgemeines

- Der Verkehr soll gesamtheitlich angegangen werden.
- Grundsätzlich ist eine Reduktion der Anzahl Fahrten und insbesondere eine Verschiebung des Modalsplits zugunsten des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs erwünscht.

Strassennetz Ziele 2030

- Das Strassennetz reicht während 90% der Zeit für die Bewältigung des Verkehrs.
- Die Fahrzeuge werden möglichst direkt auf das übergeordnete Strassennetz geleitet. Der Durchgangsverkehr hat sich vermindert und ist weitgehend frei von Schwerverkehr.
- Insbesondere im Zentrumsbereich ist der Strassenraum auch ein Begegnungsraum.
- Die Ortsdurchfahrten sind siedlungsverträglich gestaltet. Sie wurden durch Eingangspforten etc. beruhigt.
- Die Quartierstrassen sind attraktiv gestaltet, auf die angrenzenden Wohnnutzungen bezogen und beruhigt.
- Neue Strassen werden möglichst zurückhaltend dimensioniert.

Geschwindigkeitsniveau Ziele 2030

- Das gefahrene Geschwindigkeitsniveau entspricht der angrenzenden Nutzung und Situation.
- Die Strassenraumgestaltung entspricht der Zielgeschwindigkeit.
- In den Quartieren wird Tempo 30 eingehalten.
- Auf den Verbindungs- und Sammelstrassen im Ortskernbereich und Zentrum wird eine angemessene Geschwindigkeit gefahren.
- Bei Siedlungsrandstrassen wird die signalisierte Geschwindigkeit 60 km/h eingehalten.
- Im Dorfzentrum besteht kaum Durchgangsverkehr.
- In den Aussenwachen hat der Durchgangsverkehr abgenommen.

Parkierung Ziele 2030

- Die Parkierungsmöglichkeiten im Dorf Neftenbach sind im Interesse der Zentrumsfunktion und auf das Ladenangebot abgestimmt.
- Zusätzliche Parkplätze im Strassenraum dienen der Verkehrsberuhigung und stehen vor allem Anwohnern und deren Besuchern zur Verfügung.

Fuss- und Radwege Ziele 2030

- Es bestehen attraktive und sichere Langsamverkehrsnetze und Infrastrukturanlagen (Veloabstellplätze etc.).
- Das Wegnetz ist durchgängig, behindertengerecht und die Querungen sind gesichert.
- Querungen für Fussgänger, insbesondere im Zentrum und über die Kantonsstrasse, sind gesichert.
- Die Zugänge zu Schul- und Sportanlagen sind sicher gestaltet.
- Das Velowegnetz ist vervollständigt und sicher gestaltet.

Veloabstellplätze Ziele 2030

- Am Wohnort, Arbeitsort, Erholungsort und im Zentrum stehen genügend Veloabstellplätze zur Verfügung.
- An wichtigen Stellen (Bushaltestelle Zentrum, Gemeindehaus, Schulanlagen, Sportanlagen) sind Anschlüsse für elektro-unterstützte Velos vorhanden.

Öffentlicher Verkehr Ziele 2030

- Durch den nachfrageorientierten Ausbau des öffentlichen Verkehrs wird das Umsteigen auf den Bus gefördert.
- Es bestehen bedarfsorientiert gut ausgerüstete Bushaltestellen mit Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Abfalleimern, Veloabstellplätzen etc.
- Im Umfeld von Bushaltestellen wurde besonderes Augenmerk auf die Sicherheit gelegt.
- Bei allen Bauzonen von Neftenbach, Riet und Aesch besteht zumindest die ÖV-Güteklasse D.
(D bedeutet für Bushaltestellen:
Halbstundentakt und < 300 m Abstand oder Viertelstundentakt und < 500 m Abstand).
- Die fahrplanmässigen Anschlüsse an die Zugverbindungen sind gesichert (IC).
- Die Weiler in den Hueben verfügen über eine bedarfsge-
rechte Erschliessung mit dem ÖV.

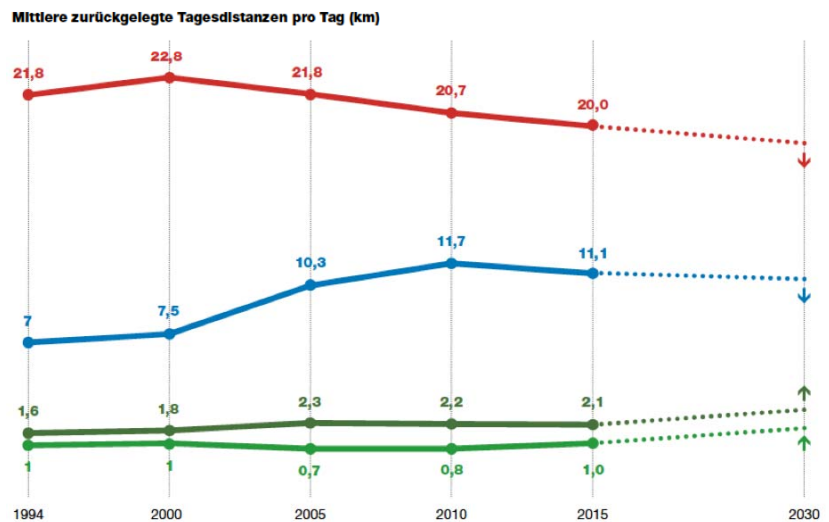
Übergeordnete Zielsetzung Modalsplit 2030

Aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Bevölkerungswachstums sowie der nach wie vor zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und der Wirtschaft, wird in der Region Winterthur und Umgebung mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet (2011 bis 2030 gemäss Trend ca. +10%).

Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Mobilität weg vom motorisierten Individualverkehr zu bewegen. Das Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich 2018 strebt folgende Ziele an:

Reduktion der Tagesdistanzen im Personenverkehr (Ziel 2.1)

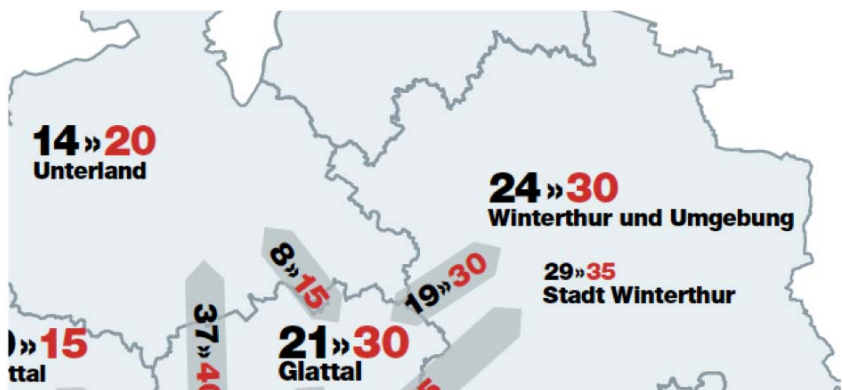
- MIV
- ÖV
- Fussverkehr
- Veloverkehr



Erhöhung des ÖV-Anteils am Modalsplit (Ziel 2.2)

Für den Bereich Neftenbach ist bezüglich öffentlichem Verkehr (ÖV) und motorisiertem Individualverkehr (MIV) folgende Zielsetzung vorgesehen:

ÖV-Anteile am Modalsplit 2013 (Ist) » 2030 (Ziel)
 Prozentuale Anteile jeweils an allen ÖV- und MIV-Wegen
 Im Quell-, Ziel- und Binnenverkehr (DWV)
 Auf Korridoren nur Beziehungen > 40'000 Wege dargestellt



Das heisst in der Region Winterthur und Umgebung ist der Anteil des öffentlichen Verkehrs von 24% auf 30% zu erhöhen.

3.3 Ergänzende Erläuterungen zum Richtplantext

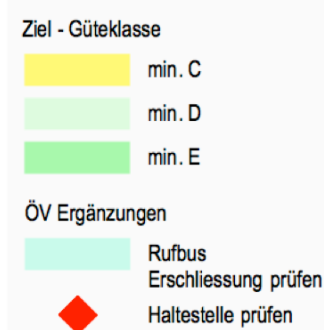
Ergänzende Erläuterungen

Im Richtplantext wird zu den Festlegungen jeweils eine kurze Erläuterung gegeben. Die nachstehenden Erläuterungen dienen primär der Ergänzung und zeigen Anpassungen gegenüber dem bestehenden Gesamtplan zum Thema Verkehr auf.

Öffentlicher Verkehr

In der Vision 2030 wurden verschiedene Inhalte aufgenommen, welche zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung führen sollen.

Illustration gemäss Vision 2030



Buslinien

Das bestehende Angebotskonzept des ZVV 2017/2018 wird auf den Fahrplanwechsel Dezember 2018 angepasst.

Verbesserung Erschliessung Chlimberg

Durch die neue Linienführung des Buses 670 in den Hauptverkehrszeiten wird neu der Chlimberg mit dem Bus erschlossen. Damit wird die Zielsetzung gemäss Vision 2030 der Gemeinde Neftenbach erfüllt. Die neue Buslinie und die neue Haltestelle werden im Verkehrsplan dargestellt.

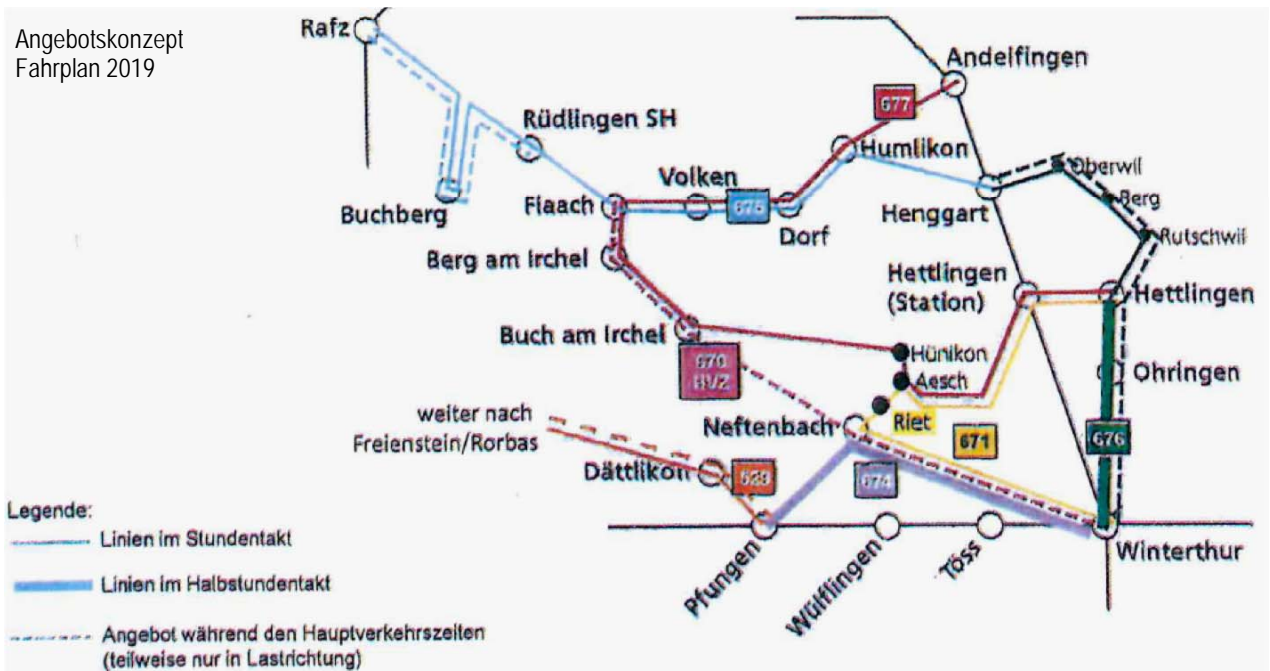
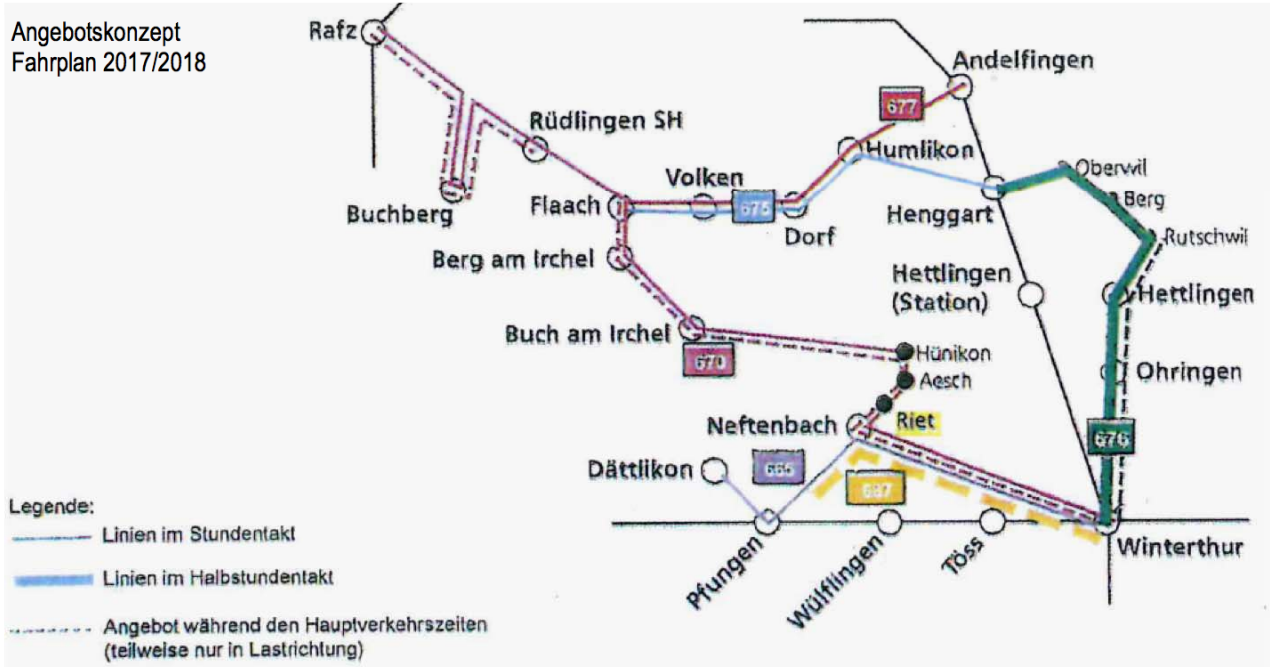
Verbesserung Anbindung Tössallmend

Die gemäss Vision 2030 angedachte Busführung entlang der Tössallmend ist nicht Teil der Angebotsplanung 2019 und die Einführung der Buslinie ist momentan auch nicht vorgesehen. Die Linienführung und die Haltestelle werden als Zielsetzung dennoch im Verkehrsplan dargestellt. Die Gemeinde könnte die Einführung bei einem nächsten Fahrplanverfahren beantragen.

Rufbus/Ortsbus

Langfristig soll bei schlechter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Möglichkeit eines Orts-, Rufbus oder ein ähnliches Angebot (z.B. Kombination mit Schulbus) geprüft werden.

Die Buslinien werden gemäss dem Angebotskonzept 2019 im Verkehrsplan dargestellt:



Durch das neue Angebotskonzept konnten Verbesserungen erreicht werden. Die Gemeinde setzt sich jedoch weiterhin im Rahmen der regionalen Verkehrskonferenz für die Verbesserung der Anschlüsse (IC und S-Bahn) und der Frequenzdichte der Busverbindungen zu den Bahnhöfen ein. Dies auch im Hinblick auf die übergeordnete Zielsetzung (Richtplan RWU) einer 10% Verlagerung vom MIV auf den ÖV zwischen 2011 und 2030.

Bushaltestellen

Durch attraktiv gestaltete Bushaltestellen mit Witterungsschutz, Licht etc. sowie in Zukunft nach Möglichkeit mit Veloabstellmöglichkeit wird der Verknüpfung des lokalen Langsamverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr Rechnung getragen. Durch diese attraktive Vernetzung soll die Nutzung des Velos und des öffentlichen Verkehrs für den Schul- und Arbeitsweg gefördert werden.



Neu als „geplant“ festgelegte
Bushaltestellen

Die Haltestelle Pöschenriet besteht noch nicht. Diese wird aber für die Erschliessung der Sportanlage und des Gewerbegebietes mit dem öffentlichen Verkehr als von Bedeutung erachtet. Sie soll beantragt werden und wird daher als „geplant“ aufgeführt.

Die Haltestelle im Bereich Heerenweg soll der Erschliessung der Schulanlage dienen. Die Umsetzung einer Haltestelle an dieser Stelle soll geprüft werden.

Die Haltestelle im Bereich Weiachstrasse Tössallmend soll der Erschliessung des Gewerbegebietes dienen. Eine Haltestelle kann erst geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden, wenn die Buslinie entlang der Tössallmend verläuft.

Die Haltestelle Chlimberg ist für den Fahrplanwechsel Dezember 2018 bereits vorgesehen. Sie wird daher im Plan als „bestehend“ aufgeführt.

Behindertengerechtigkeit der
Bushaltestellen

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG), das am 11. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis 2023 auch die Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen.

Übergeordnete Festlegungen

Regionaler Richtplan Verkehr 2016

Kantonal bestehend geplant	Regional bestehend geplant	Verkehr
		Hochleistungsstrasse
		Ausbau Hochleistungsstrasse
		Hauptverkehrsstrasse
		Verbindungsstrasse
		Umgestaltung Strassenraum
		Variante / zu prüfende Linienführung
		Radweg
		Fuss-/Wanderweg
		Fuss-/Wanderweg mit Hartbelag

Die übergeordneten Festlegungen gemäss regionalem Richtplan Verkehr werden übernommen:



Zu prüfende Linienführung

Die Gemeinde Neftenbach setzt sich dafür ein, dass die zu prüfende Linienführung der Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse) „Äussere Nordumfahrung (Teil Ost)“ nicht umgesetzt wird. Da die Strasse aber nach wie vor im kantonalen Richtplan enthalten ist, muss sie im kommunalen Richtplan übernommen werden.

Winterthurstrasse






Die Winterthurstrasse befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie ist im regionalen Richtplan jedoch als regionale Verbindungsstrasse festgelegt. Laut den Angaben des Amtes für Verkehr sei der Eintrag im regionalen Richtplan falsch, so dass die Gemeinde keine übergeordnete Strasse festlegen dürfe. Die Festlegung ist in der nächsten Revision des regionalen Richtplans zu überprüfen und anzupassen.

Chräbsbachweg, regionaler Fussweg (geplant)

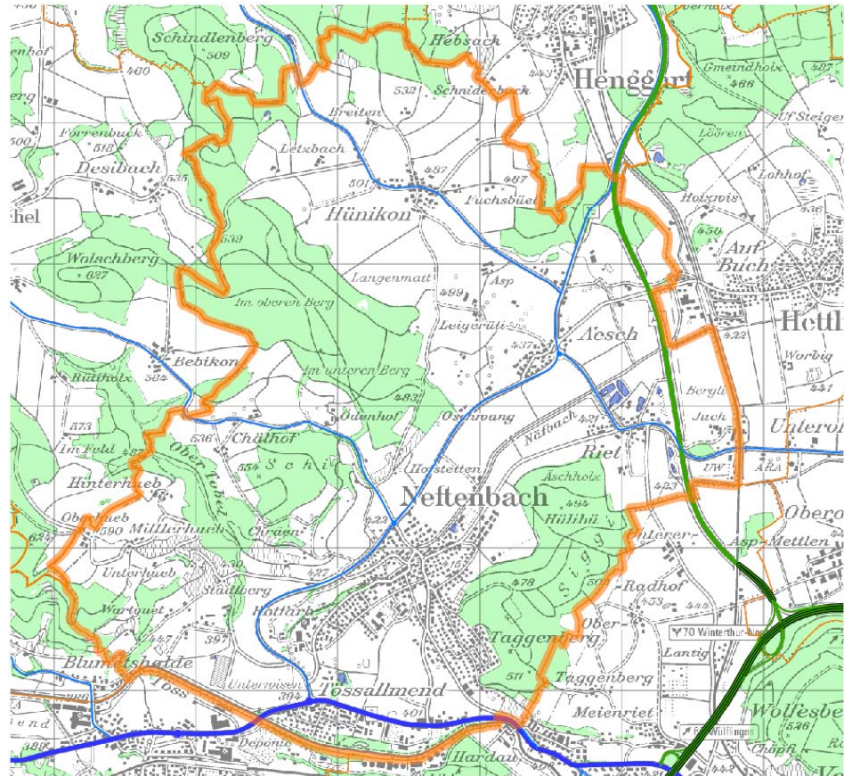
Der geplante Fusswegabschnitt über den Chräbsbachweg muss aus der übergeordneten Planung übernommen werden, auch wenn die Gemeinde die Führung über ein asphaltiertes Wegstück (Hartbelag) nicht als optimal einstuft.

Strassen

Auszug GIS ZH 7.2019

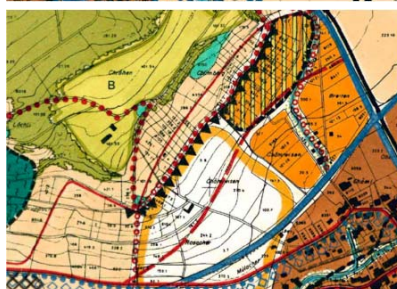
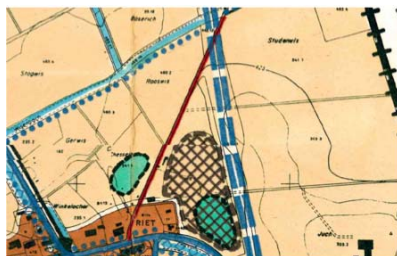
-  Hochleistungsstrassen (HLS) richtungstrennt
-  HLS nicht richtungstrennt
-  HLS Anschluss
-  Hauptverkehrsstrassen (HVS)
-  Regionale Verbindungsstrassen (RVS)

Die Strassen gemäss den überkommunalen Festlegungen werden wie folgt unterschieden:



Anpassungen an der Festlegung der Sammelstrassen

- Aufnahme bisher regional festgelegter Strassen:
Die Winterthurstrasse, Zeughausstrasse und die Radhofstrasse, welche bisher als regionale Strassen aufgeführt waren, werden als kommunale Sammelstrasse aufgenommen.
- Erschliessung Ebni:
Da die Reservezone Ebni derzeit nicht eingezont wird, wird auf eine Festlegung betreffend Erschliessung der Ebni verzichtet.
- Verzicht auf Festlegung bisheriger Sammelstrassen (bestehend):
Auf die Klassierung der Hettlingenstrasse als kommunale Strasse wird verzichtet, da die Strassen kaum mehr Bedeutung hat.
- Verzicht auf Festlegung bisheriger Sammelstrassen (geplant):
Die bauliche Entwicklung im Gebiet Chlimberg hat stattgefunden. Die Chlimbergstrasse wurde erstellt. Eine Verbindung zwischen Irchel- und Wartgutstrasse soll nicht ermöglicht werden, um das Wohnquartier nicht mit Durchgangsverkehr zu belasten. Auf die als geplant festgelegte Sammelstrasse wird dementsprechend verzichtet.



Neue kommunale Festlegungen

Neu werden im Sinne der Verkehrsberuhigung, der Einhaltung einer langsameren Fahrweise und der siedlungsorientierten, aufenthaltsfreundlichen Gestaltung der Strassenräume im Zentrum und in den Ortskernen neue Festlegungen in den Richtplan aufgenommen:

- Aufwertung Strassenraum; Winterthurstrasse
- siedlungsorientierte Gestaltung
- Quartierstrassen mit Verkehrsberuhigung
- Begegnungszone

Die Festlegungen betreffen teilweise übergeordnete Strassen, an welchen die Gemeinde nur beschränkt Einfluss hat. Hier setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass die Festlegungen nach Möglichkeit in geeigneter Form umgesetzt werden.

Aufwertung Strassenraum Winterthurstrasse

Für die Winterthurstrasse war im Rahmen der Vision 2030 eine Strassenraumgestaltung zwischen der bestehenden Bebauung (Coop) und der neu auf der Zentrumswiese angedachten Randbebauung vorgesehen. Im Rahmen der Mitwirkung zur Teilrevision der Nutzungsplanung wurde auf die Gestaltungsplanpflicht zu Gunsten der Randbebauung verzichtet, so dass die Situation im Bereich der Zentrumswiese vorläufig offenbleibt und eine auf die Bebauung und Nutzung ausgerichtete Gestaltung der Strasse entsprechend nachstehender Skizze langfristigen Charakter haben dürfte.



Im Rahmen einer Sanierung oder dergleichen sollen dennoch Massnahmen zur Verbesserung der Strassenraumgestaltung, der Querungsmöglichkeiten und der Aufenthaltsqualität im Strassenraum geprüft werden. Den Verkehrssicherheitsaspekten des Fuss- und Veloverkehrs ist dabei ebenfalls hohe Bedeutung beizumessen.

Eingangstore

Neben einer siedlungsorientierten Gestaltung der Strassenräume tragen auch Eingangstore beim Übergang von ausserorts zu innerorts zu einer langsameren Fahrweise bei.

Aufgrund der Anforderungen des Kantons Zürich können die Eingangstore lediglich als Informationsinhalte dargestellt werden, so dass im Richtplantext keine Festlegungen zu den Eingangstoren gemacht werden können.

Die Eingangstore befinden sich grösstenteils an übergeordneten Strassen. Sie sollen dazu dienen, das Geschwindigkeitsniveau auf den überkommunalen Strassen bereits an den Ortseingängen zu senken und so die Verkehrssicherheit innerorts verbessern. Für die Strassen mit übergeordneter Bedeutung ist der Kanton zuständig. Die Gemeinde will darauf hinwirken, dass die Eingangstore zweckmässig ausgebildet werden und dass der Sicherheit des Veloverkehrs bei der Planung neuer und der Anpassung bestehender Eingangstore hohe Bedeutung beigemessen wird.

Beispiel Eingangstor mit Veloführung



Parkierung

Neue kommunale Festlegung

In den überkommunalen Richtplänen sind keine Parkierungsanlagen bezeichnet.

Aufgrund der Bedeutung des Parkplatzes Pöschenriet für die Sportanlage aber auch für das Erholungsgebiet, wird der Parkplatz als Parkplatz von kommunaler Bedeutung (bestehend, Erweiterung) festgelegt. Die heute bestehenden insgesamt rund 160 Parkplätze reichen nicht aus. Es besteht Erweiterungsbedarf. Die Anzahl Parkplätze wird daher auf 180 – max. 200 festgelegt. In einer letzten Revision der Nutzungsplanung wurde eine zusätzliche Fläche im Bereich der Sportanlage für einen neuen Fussballplatz eingezont. Nach Erstellung des zusätzlichen Fussballplatzes wird geprüft werden müssen, ob die festgelegte Anzahl Parkplätze auch mit der Ausdehnung der Sportanlage ausreicht.

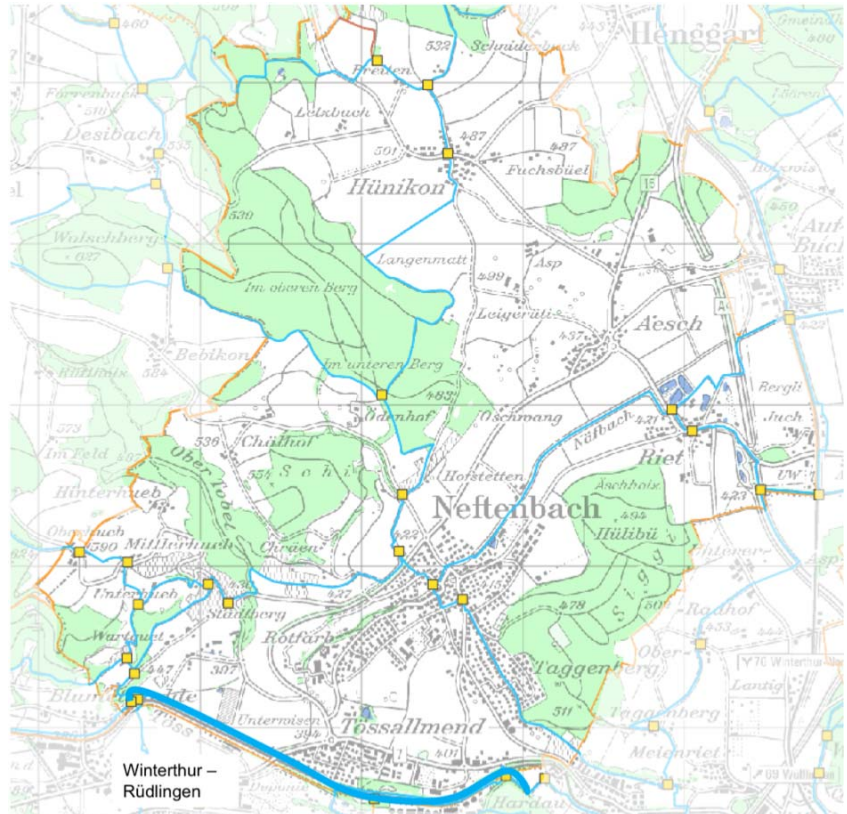
Im Bereich der Zentrumswiese wurde im Rahmen der Nutzungsplanung die Sicherung einer späteren Randbebauung geprüft. Zusammen mit der Randbebauung wäre eine Tiefgarage angedacht gewesen, welche aufgrund ihrer Bedeutung als zentrale Fahrzeugabstellanlage für das Zentrum Neftenbach, die Umsteigemöglichkeit auf den Bus etc. ebenfalls als kommunaler Parkplatz dienen sollte. Da im Rahmen der Nutzungsplanung die Anpassung der Zonierung abgelehnt wurde, musste auch auf die Festlegung der Parkierungsanlage verzichtet werden.

Für die Parkplätze wird in Zusammenhang mit einer Erweiterung die Einführung einer lenkungswirksamen Bewirtschaftung (z.B. Kostenpflicht, Blaue Zone mit Anwohnerbevorzugung) geprüft. Parkplätze in den Quartierstrassen sind in die Betrachtungen einzubeziehen.

Fuss- und Wanderwege

Bestehendes Wanderwegnetz

Der regionale Richtplan 2016 bezeichnet folgende Fuss- und Wanderwege:



Die nationale Wanderwegroute Winterthur – Rüdlingen führt entlang der Töss.

Die überkommunalen Wege erschliessen bereits den Grossteil der wichtigen Zielorte (Bushaltestelle Alte Post / Zentrum Neftenbach, die Aussichtspunkte, die Erholungszone Pöschenriet und Chräen etc.).

Regionale Wegverbindung Winterthur – Schaffhausenstrasse (geplant)

Regional
bestehend geplant
Fuss-/Wanderweg
Fuss-/Wanderweg mit Hartbelag

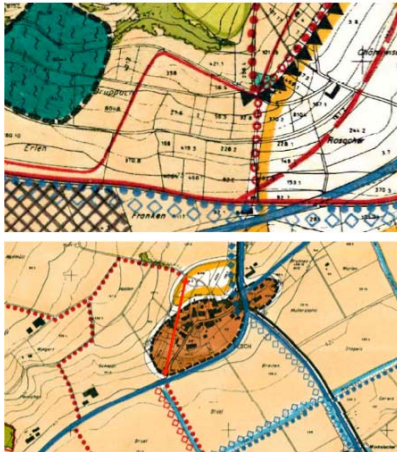


Der geplante regionale Weg im Bereich der Winterthur-/Schaffhausenstrasse ist gemäss dem Amt für Verkehr fälschlicherweise im regionalen Richtplan eingetragen. Er wird daher nicht in den kommunalen Plan übernommen.

Kommunales Fusswegnetz

Das kommunale Wegnetz umfasst weitere wesentliche Verbindungen und erschliesst die weiteren Zielorte. Im Rahmen der Erarbeitung der Vision 2030 wurden die Wegverbindungen, Übergänge und Schwachstellen im Sinne der Wegnetzplanung geprüft. Die Erkenntnisse sind in den kommunalen Richtplan eingeflossen.

Anpassungen am Fusswegnetz -
kommunale Festlegungen



Das Wegnetz wurde im Rahmen der Revision geprüft.

- Die ehemals regionale Verbindung entlang der Wartgutstrasse verläuft neu im Bereich der Rebberge. Die Verbindung entlang der Wartgutstrasse soll nicht als kommunale Wegverbindung aufgenommen werden, weil die Route neben der regionalen Route wenig Bedeutung hat. Die Durchgängigkeit ist aber grundsätzlich gegeben.
- Die im Richtplan 1983 als geplant eingetragene Wegverbindung Wartgutstrasse – Chräen über Rieteren wird als unzweckmässig beurteilt, so dass auf diese Wegführung verzichtet wird und stattdessen die Verbindung über das bestehende Wegnetz erfolgt.
- In Aesch werden die eingetragenen Fusswege durch das Dorf im Sinne des „geschlossenen Wegnetzes“ verbunden. Die Fusswegverbindung besteht vor Ort. Sie wurde bisher im Plan lediglich nicht dargestellt. Sie kann daher als bestehend dargestellt werden.

Die wichtigen Verbindungen, welche teilweise als Schulwege dienen sowie auch Wege zu Zielorten für Fussgänger im Alltag (z.B. Ortszentrum, Bushaltestellen, Gemeindehaus, Aussichtspunkte, Erholungsgebiete etc.) sind damit mit den regionalen oder kommunalen Fusswegen erschlossen. Sie werden daher nicht weiter spezifiziert.

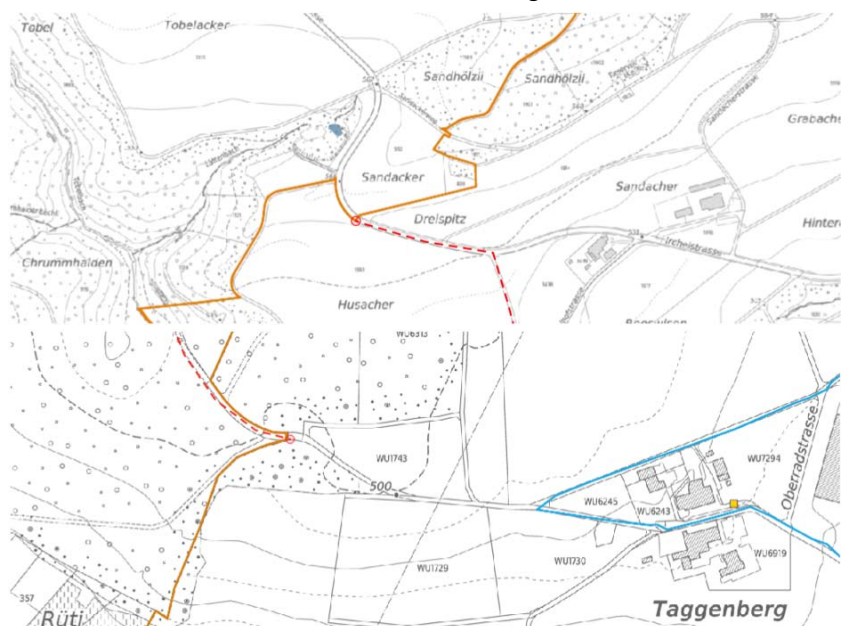
Koordinationshinweis Weiterführung der
Wege in den Nachbargemeinden

Die Koordination über die Gemeindegrenzen ist im Bereich der überkommunalen Richtpläne sichergestellt.

Koordinationshinweis Buech am Irchel

Lediglich zwei kommunale Wege stossen an die Gemeindegrenzen an. Es handelt sich um bestehende Wege und die Weiterführung ist über bestehende Wege möglich. In beiden Fällen wird ein Koordinationshinweis angebracht.

Koordinationshinweis Winterthur



Qualitative Anforderungen

Ein attraktives Wegnetz für Fussgänger bietet möglichst direkte Verbindungen, ist dicht und gewährleistet sichere Übergänge über Strassen. Im Richtplantext wird unter den kommunalen Festlegungen die Sicherung der Schulwege festgehalten.

In der Regel sollte eine angemessene Sicherung der Schulwegübergänge über überkommunale Strassen mittels Mittelinsel geschaffen werden. Da bei den überkommunalen Strassen der Kanton zuständig ist, hat die Gemeinde derartige Massnahmen zu fordern, im Rahmen der Umsetzung mit dem Kanton abzusprechen und sich gegebenenfalls finanziell zu beteiligen.

Nebst der Sicherung der Übergänge ist bei allen Planungen und Bauvorhaben auf ein attraktives Wegnetz zu achten. Die Baubehörde ist dazu angehalten, die Baugesuche diesbezüglich zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen zu fordern.

Veloabstellplätze

Im Rahmen der Revision wurde an den wichtigsten Ziel-/Umsteigeorten die Festlegung von Standorten für Veloabstellplätze vorgesehen, welche dazu dient, die Benützung des Velos zu fördern, weil ein angemessenes Abstellplatzangebot besteht.

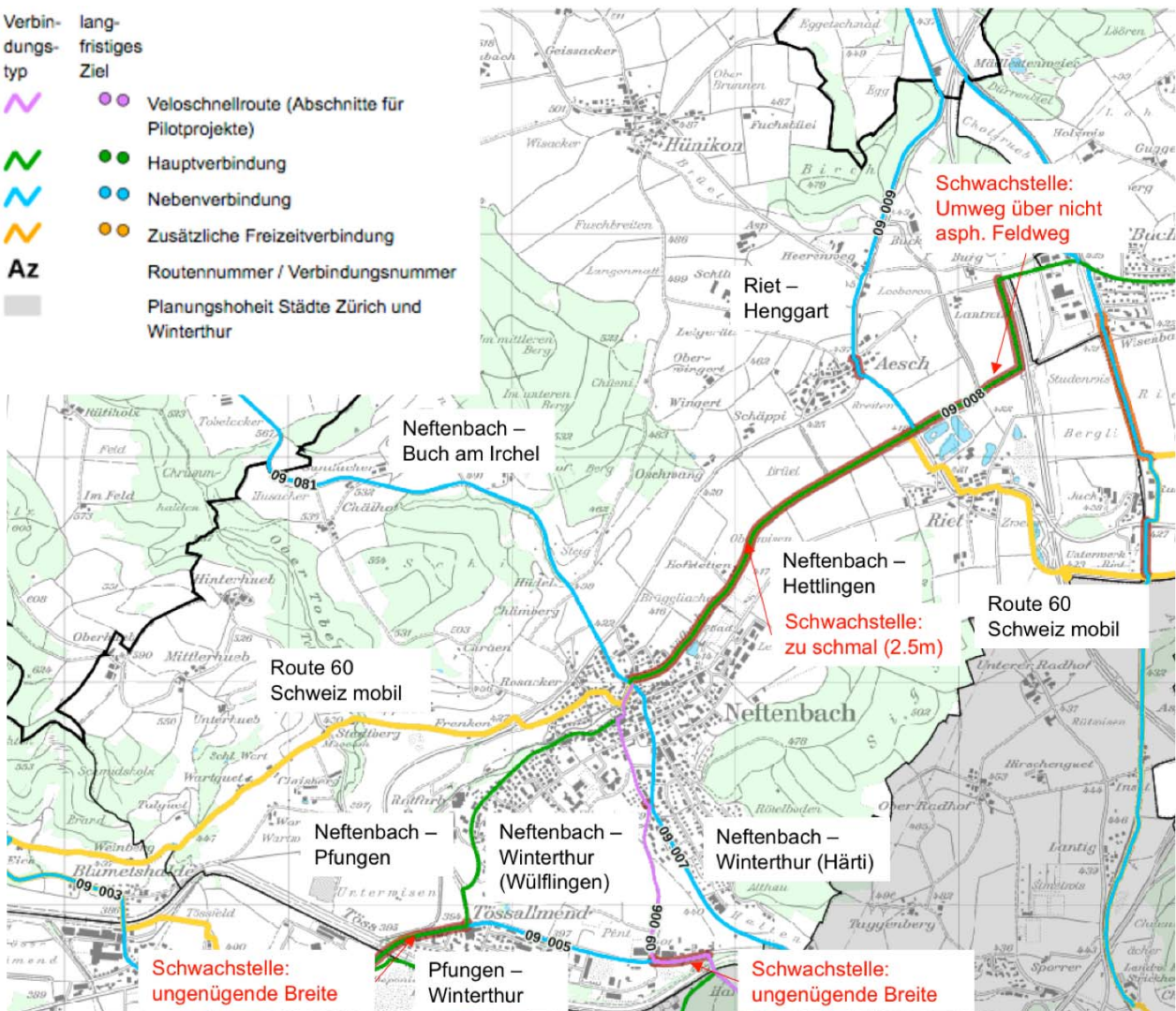
Im Sinne der aktuellen Entwicklung mit e-Bikes und dem damit denkbaren vermehrten Ersatz des Autos durch ein Velo, wird im Bereich der Haltestelle „Alte Post“ die Einrichtung einer e-Bikestation (Abstellanlage mit Lademöglichkeit) zur Prüfung vorgesehen. Durch Abstellanlagen mit Lademöglichkeit kann der Bewegungsradius eines e-Bikes vergrössert und so ein Umsteigen vom Auto aufs e-Bike gefördert werden.

Durch die Qualitätsverbesserungen bei den Veloabstellplätzen und die gewisse Förderung des e-bikes kann ein Beitrag zur Verbesserung des Modalsplits geleistet werden.

Radwege

Verbindungs- typ	lang- fristiges Ziel	
		Veloschnellroute (Abschnitte für Pilotprojekte)
		Hauptverbindung
		Nebenverbindung
		Zusätzliche Freizeitverbindung
Az		Routennummer / Verbindungsnummer
		Planungshoheit Städte Zürich und Winterthur

Der regionale Richtplan 2016 bezeichnet folgende Radwege:



Schwachstellen

Die bezeichneten Schwachstellen entsprechen der Beurteilung des Kantons.

Sicherheit für Velofahrende bei Eingangspforten und Mittelinseln

Der Sicherheit der Velofahrenden ist insbesondere im Bereich der Eingangspforten und bei Mittelinseln hohe Bedeutung beizumessen. Bei der Planung und Realisierung neuer Anlagen sind die Sicherheitsaspekte des Veloverkehrs zu beachten. Es ist vorgesehen, die Planungen mit der kantonalen Fachstelle „Koordinationsstelle Veloverkehr“ abzustimmen. Bei bestehenden problematischen Anlagen sind Verbesserungsmassnahmen zu prüfen.

Keine kommunalen Radwege

Es werden weiterhin keine kommunalen Radwege festgelegt. Im Sinne eines Grundsatzes werden jedoch die Vorstellungen der Gemeinde bezüglich Ausbaustandard der Velowegverbindungen festgehalten. Da jedoch auch hier die Zuständigkeit beim Kanton liegt, ist die Gemeinde nicht direkt handlungsfähig.

4. Versorgungsplan

4.1 Bestehende Grundlagen Versorgung

Übergeordnete Planungen

Der kantonale Richtplan weist auf dem Gebiet der Gemeinde Neftenbach eine Erdgastransportleitung sowie die Deponie Fuchsbüel auf.

Im regionalen Richtplan sind die Schmutz- und Mischwasserleitung entlang des Näfbachs sowie verschiedene Regenbecken und zwei Pumpwerke eingetragen. Im Bereich Juch ist eine Abfallanlage festgelegt.

Kantonal bestehend geplant	Regional bestehend geplant	Versorgung, Entsorgung
		Grundwasserschutzgebiet
		Grundwasserfassung
		Reservoir
		Bezugs- und Abgeschacht, Schiebers
		Stufenpumpwerk
		Wassertransportleitung
		Materialgewinnungsgebiet
		Wasserkraftwerk
		Unterwerk
		Hochspannungsleitung
		Höchstspannungsleitung
		Kabelleitung
		Fernwärmehauptleitung
		Erdgasverteilzentrale
		Hochdruckbehälter
		Regler
		Wärme-Kraft-Koppelungsanlage
		Erdgastransportleitung ≤ 5 Bar
		Erdgastransportleitung > 5 Bar
		Kommunikationsanlage
		Kehrichtverbrennungsanlage
		Deponie
		Abfallanlage
		Abwasserreinigungsanlage
		Regenbecken
		Pumpwerk
		Schmutz- oder Mischwasserleitung



Kommunale Planungen

Auf kommunaler Stufe bestehen folgende Grundlagen:

- Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Energieplan

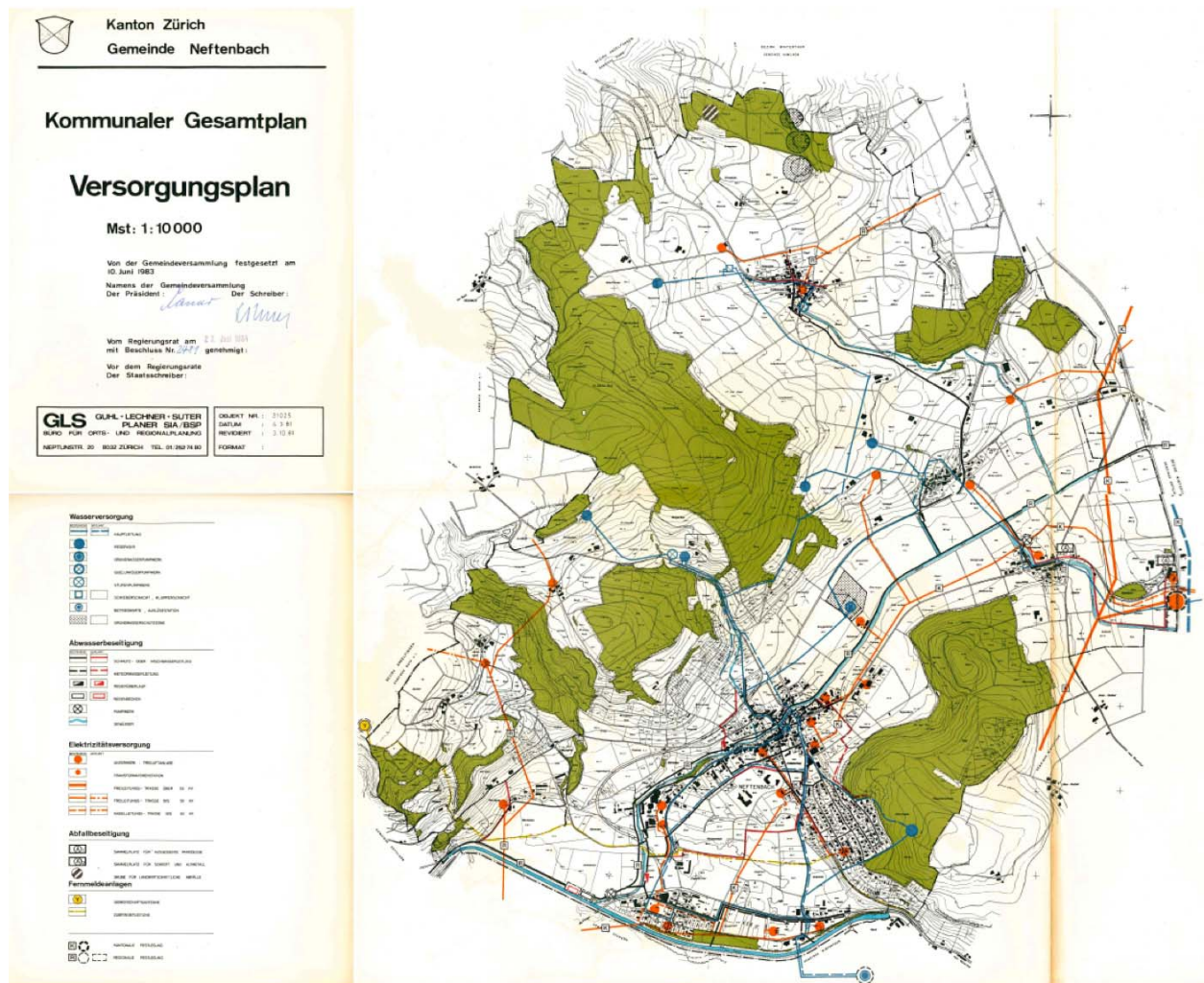
4.2 Aufhebung des kommunalen Versorgungsplans

Grundlage für die
Landsicherung

Der Versorgungsplan dient als Grundlage für die Landsicherung der notwendigen Leitungstrassen und Flächen für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserbeseitigung mittels Baulinien und Werkplänen.

Der Versorgungsplan von Neftenbach umfasst die Teilbereiche:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Abfallbeseitigung
- Fernmeldeanlagen



Inhaltlich veraltet und durch andere Planungen abgelöst

Der bestehende kommunale Versorgungsplan stammt aus dem Jahr 1983. Er ist veraltet und eine Nachführung wird vom Kanton nicht mehr gefordert.

Da die bezeichneten Anlagen weitgehend bestehen bzw. die Landsicherung (Baulinien etc.) erfolgte und da die Themen durch andere Planungen (GWP, GEP, Energieplan) inhaltlich präziser wiedergegeben werden, besteht kein Bedarf mehr für den Versorgungsplan.

Der Gemeinderat hat sich daher dazu entschlossen, auf den Versorgungsplan zu verzichten. Er soll ersatzlos aufgehoben werden.

4.3 Auswirkungen der Aufhebung

Auswirkung

Auf die Themenbereiche des Versorgungsplans hat die Aufhebung folgende Auswirkung:

„Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“

Die notwendigen Inhalte werden im generellen Wasserversorgungsprojekt und im generellen Entwässerungsplan geregelt. Die Aufhebung hat daher auf Themen der Wasserver- und Abwasserentsorgung keinen Einfluss.

„Elektrizitätsversorgung“

Es besteht ein Energieplan, welcher den Themenbereich Energie zumindest konzeptionell abdeckt.

„Abfallbeseitigung“

Die erforderlichen Anlagen bestehen. Die Aufhebung des Plans hat keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung. Die folgende Festlegung entfällt: „Der Sammelplatz für Schrott und Altmetall in Riet (Heiniger E.) ist als kommunaler Sammelplatz bezeichnet. Er hat besondere Rücksicht auf das schutzwürdige Ortsbild von Riet zu nehmen.“

„Fernmeldeanlagen“

Die Inhalte sind sehr veraltet. Eine Aufhebung des Versorgungsplans hat hier keinen Einfluss. Die Versorgung bleibt weiterhin sichergestellt.

5. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

5.1 Bestehende Grundlagen öffentliche Bauten und Anlagen

Übergeordnete Planungen

Der kantonale Richtplan und der regionale Richtplan weisen auf dem Gebiet der Gemeinde Neftenbach keine öffentlichen Bauten auf.

Kommunale Planungen

Auf kommunaler Stufe bestehen folgende Grundlagen:

- Zonenplan mit den erforderlichen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Schulraumplanung

5.2 Aufhebung des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen

Anlagen bestehen, Landsicherung ist erfolgt

Bereits im Richtplan 1983 (Gesamtplan) wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Neftenbach über alle notwendigen Bauten und Anlagen verfügt. Der Regierungsrat wurde daher ersucht, die Gemeinde von der Festsetzung eines Plans für öffentliche Bauten und Anlagen zu entbinden.

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Genehmigung des Gesamtplans 1983 von der Pflicht entbunden die öffentlichen Bauten und Anlagen in der Richtplankarte darstellen zu müssen. Im Richtplanbericht 1983 hingegen wurden die wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen festgelegt, so dass die formelle Aufhebung des Plans für öffentliche Bauten und Anlagen (Textteil) erforderlich ist.

Der Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen wird weiterhin als nicht notwendig erachtet, da die erforderlichen Anlagen bestehen oder die Landsicherung und die Bedarfsplanung bereits erfolgt ist.

Heute ist der Plan der öffentlichen Bauten nicht mehr Pflicht. Der Gemeinderat hat sich daher dazu entschlossen, der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Urnenabstimmung zu beantragen, den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen (Textteil) aufzuheben.

5.3 Auswirkungen der Aufhebung

öffentliche Bauten und Anlagen 1983 (Textteil)

Öffentliche Verwaltung

Erziehung und Bildung

Kultur und gemeinschaftliche Begegnung

Kultuspflege und Bestattungswesen

Sport und Erholung

öffentliche Bauten und Anlagen 1983 (Kartenteil)

Auswirkung

Im Bericht zum Richtplan werden folgende Bauten als Bauten und Anlagen von öffentlicher Bedeutung festgelegt:

- Gemeindehaus
- Werkgebäude
- Doppel-Kindergarten Auenrain
- Kindergarten Aesch
- Schulhaus Ebni
- Schulhaus Auenrain
- Schulhaus Heerenweg
- Mehrzwecksaal Auenrain
- Gemeinde-Bibliothek
- Altes Gemeindehaus
- Altes Schulhaus Hünikon
- Kirche
- Friedhof
- Schiessanlage
- Schwimmbad

Eine Plandarstellung besteht nicht.

Die Aufhebung des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen (Textteil) hat keine weiteren Auswirkungen.

6. Auswirkungen

6.1 Verkehrsqualität

Verkehrsqualität

Die Festlegungen im Verkehrsplan sichern die Verbindungen für den motorisierten Individualverkehr und für den Langsamverkehr und stellen dar, wo und wie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr gewährleistet sein soll. Sie sollen zu einem verträglichen Verkehr beitragen und die Qualität der Verkehrsanbindung der Gemeinde sichern.

Aufgrund der Aufhebung des Versorgungs-, des Siedlungs- und Landschaftsplans sowie des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen sind keine Auswirkungen auf die Verkehrsqualität zu erwarten.

Mobilität und Modalsplit

Durch die Festlegungen zum Thema Bus und Bushaltestellen soll die Qualität des öffentlichen Verkehrs gesichert bzw. verbessert werden. Dies soll dazu beitragen, dass häufiger der öffentliche Verkehr anstelle des Privatautos genutzt wird und dass somit ein Beitrag zur Erreichung der Modalsplit-Ziele geleistet werden kann.

Die Festlegungen zu den Velo- und Fusswegen sollen die Qualität und Sicherheit der Verbindungen gewährleisten. Durch die Qualitätssteigerung insbesondere im Bereich Veloverkehr (bessere Abstellanlagen, e-Bikestation) kann ebenfalls ein Beitrag zur Verbesserung des Modalsplits angestossen werden.

Verkehrssicherheit

Im Innerortsbereich und im Bereich der übrigen kommunalen Strassen bestehen Bestrebungen, die Verkehrssicherheit zu verbessern beziehungsweise weiterhin zu gewährleisten.

6.2 Umweltqualität

Luft und Lärm

Durch eine hohe Dichte an Fuss- und Velowegen und die angestrebten Verbesserungen der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs soll die Attraktivität des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs gefördert werden. Damit kann ein Beitrag zur Verbesserung der Situation bezüglich Luftqualität und zur Lärmvermeidung geleistet werden.

Boden

Im Bereich des Verkehrsplans werden einzelne Infrastrukturmassnahmen bei ihrer Umsetzung einen gewissen Flächenbedarf aufweisen.

Die Aufhebung des Versorgungs- sowie des Siedlungs- und Landschaftsplans oder des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Boden.

6.3 Siedlungs- und Landschaftsqualität

Verkehrsplan

Der Verkehrsrichtplan enthält keine Inhalte, welche die Siedlungs- und Landschaftsqualität negativ beeinflussen. Durch den Verzicht auf die geplante Verbindungsstrasse vom Chlimberg zur Wartgutstrasse wird ein weiterer Landschaftseingriff vermieden.

Aufhebung der übrigen
Teilrichtpläne

Die Auswirkungen der übrigen Teilrichtpläne sind im jeweiligen Kapitel dargelegt. Mit den bestehenden überkommunalen Planungen, den kommunalen Konzepten und der kommunalen Nutzungsplanung wird die Siedlungs- und Landschaftsqualität angemessen sichergestellt.

6.4 Grundversorgung

Verkehrsplan

Die Festlegungen im Verkehrsrichtplan stellen die Grundversorgung (Strassen, Parkierung, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) bestens sicher. Die im Rahmen der Vision 2030 angedachte und in der Teilrevision der Nutzungsplanung ermöglichte Bevölkerungsentwicklung kann durch das Strassenetz und das ÖV-Angebot gemäss Verkehrsplan aufgenommen werden. Die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr ist erfolgt.

Öffentliche Bauten und
Anlagen

Die erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen bestehen. Für allfällige notwendige Ausbauten ist genügend Land gesichert.

Versorgungsplan

Die im Versorgungsplan festgelegten Anlagen bestehen soweit diese notwendig sind und werden nach Bedarf gemäss GEP und GWP ergänzt.

6.5 Standortattraktivität für das Gewerbe

Verkehrsplan

Durch die Sicherung einer guten Verkehrsanbindung ans übergeordnete Verkehrssystem kann auch die Standortattraktivität für das Gewerbe unterstützt werden.

Übrige Teilrichtpläne

Die übrigen Teilrichtpläne enthalten keine wesentlichen Festlegungen, welche nicht auch durch die Nutzungsplanung gesichert sind und die für die Standortattraktivität für das Gewerbe von Bedeutung wären.

7. Mitwirkung

7.1 Übersicht

Bisherige Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung

- Denkwerkstatt Gemeindeentwicklung vom 9.4.2016
- Ergebniskonferenz zur Vision 2030 vom 29.3.2017 und Vernehmlassung
- Öffentliche Auflage der Revisionsvorlage 60 Tage, 10. August bis 9. Oktober 2018
- Orientierungsveranstaltung vom 27. August 2018

7.2 Kantonale Vorprüfung

Vorprüfungsbericht vom 1. November 2018

Die Revisionsvorlage des kommunalen Richtplans mit Datum vom 17.7.2018 wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 1.11.2018 hat der Kanton Bemerkungen zur Revision des kommunalen Richtplans vorgebracht. In der Folge fanden diverse telefonische Abklärungen mit den kantonalen Ämtern statt. Aufgrund der Vorbehalte des ARE wurde der Kanton in der Folge zudem um ein Gemeindegespräch gebeten, um die Hauptanliegen der Gemeinde erneut mit dem ARE zu beraten. Das Gemeindegespräch fand am 18. April 2019 statt.

Berücksichtigte Anliegen des Kantons und Anpassungen

Aufgrund der Anliegen des Kantons wurden folgende Änderungen an den Unterlagen zur Revision der kommunalen Richtplanung vorgenommen:

- Da im Rahmen der Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung auf die Einzonungen Schulstrasse, Aspacher, Halten, Au, Mülacher, Tössallmend und Ebni verzichtet werden muss, wurde die Darstellung der Bauzonen im Verkehrsplan nachvollzogen.
- Die Abgrenzung der „Verkehrsberuhigten Quartiere“ wurde entsprechend angepasst.
- Die Winterthurstrasse wurde entsprechend der Forderung des Kantons als kommunale Sammelstrasse statt als regionale Strasse festgelegt. Grundsätzlich ist die Gemeinde angehalten, die rechtskräftigen Festlegungen der überkommunalen Planung unverändert zu übernehmen. In der aktuellen Plandarstellung des regionalen Richtplans ist die Strasse als regionale Strasse eingetragen. Da der Eintrag in der laufenden Revision des regionalen Richtplans angepasst werde und aufgrund der Forderung des Kantons, wird die geforderte Anpassung umgesetzt.

- Die Eingangstore werden aufgrund der Forderung des Kantons lediglich als Informationsinhalt dargestellt. Dementsprechend können im Richtplantext keine Festlegungen dazu gemacht werden.
- Der Hinweis zum Behindertengleichstellungsgesetz wurde aufgenommen.
- Auf die Festlegung einer kommunalen Parkierungsanlage (Tiefgarage) im Bereich der Zentrumswiese wird verzichtet, da derzeit auf die gemäss Nutzungsplanung angedachte Gestaltungsplanpflicht zu Gunsten einer Randbebauung verzichtet wird und daher eine allfällige Tiefgarage in naher Zukunft nicht realisiert wird.
- Die Anzahl Parkplätze für den Parkplatz Schwimmbad/ Sportanlage Pöschenriet wird als Bandbreite festgelegt. Für die Erweiterung der Sportanlage um ein weiteres Fussballfeld kann die erforderliche Anzahl Parkplätze derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden.
- Die Empfehlung bezüglich Parkplatzbewirtschaftung wird aufgenommen. Eine Einführung soll geprüft werden.
- Auf den Eintrag „regional geplanter Weg“ Winterthur-/ Schaffhausenstrasse wurde entsprechend der Forderung des Kantons verzichtet. Grundsätzlich ist die Gemeinde angehalten, die rechtskräftigen Festlegungen der überkommunalen Planung unverändert zu übernehmen. In der aktuellen Plandarstellung des regionalen Richtplans ist der Weg als regional geplant eingetragen. Da der Eintrag im regionalen Richtplan gemäss Aussagen des Amtes für Verkehr falsch sei, wird die geforderte Anpassung umgesetzt. Auf die durch den Kanton angeregte Festlegung eines kommunal geplanten Fussweges kann in Absprache mit dem Amt für Verkehr verzichtet werden.
- Die Wegführungen der aufgrund des Planmassstabes des regionalen Richtplans nicht exakt übernommenen regionalen Festlegungen wurden korrigiert.
- Der Koordinationshinweis bezüglich Weiterführung der Wege auf den Nachbargemeinden wurde angebracht.
- Es wurden Ergänzungen zu den Zielen bezüglich Modal-split-Vorgaben aus der kantonalen und regionalen Richtplanung aufgenommen.

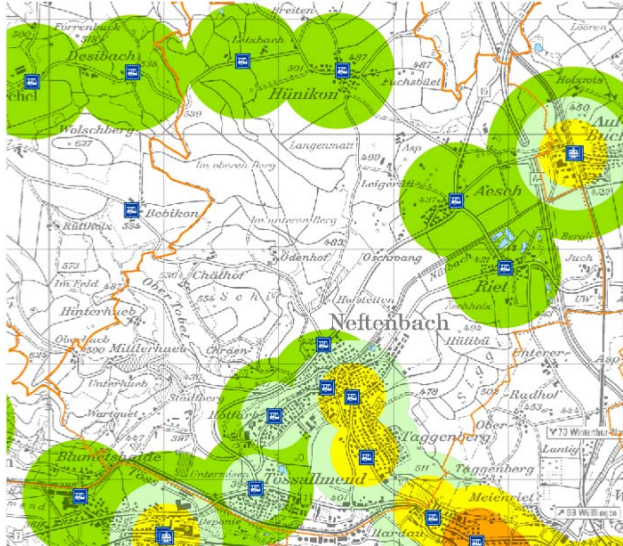
Nicht berücksichtigte
 Bemerkungen und Anliegen
 des Kantons

Sehr gute Erschliessung mit dem
 öffentlichen Verkehr

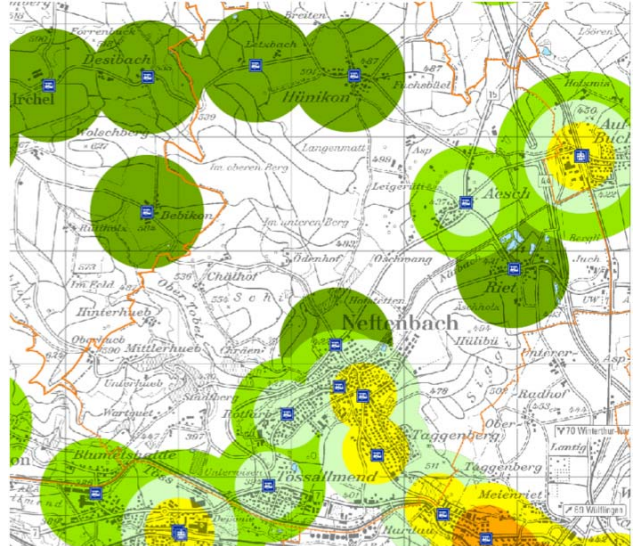
Folgende Inhalte des Vorprüfungsberichtes wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Erwägungen können oder sollen die Inhalte jedoch nicht durch eine Anpassung der Planunterlagen berücksichtigt werden.

Der Kanton beurteilt den überwiegenden Teil des Siedlungsgebietes als sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

2018



2019



Erwägungen

- A
- B
- C
- D
- E
- F

Siedlungsgebiet ist in der Gemeinde Neftenbach nur für den Ort Neftenbach festgelegt. Hier bestehen grösstenteils die Güteklassen C und D. Der Chlimberg weist jedoch lediglich die Güteklasse E auf. Neben dem Ort Neftenbach gibt es noch die Aussenwachen und Weiler, welche auch ohne Siedlungsgebiet eingezont sind. Diese weisen nur teilweise Güteklasse E auf. Bereits eine Güteklasse D entspricht nicht einer „guten“ Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (Verwaltungsgerichtsentscheid VB.2001.00292).

Die ÖV-Erschliessung wird nach wie vor als nicht besonders gut beurteilt. Durch den neuen Fahrplan 2019 konnte für Chlimberg und Aesch eine gewisse Verbesserung erreicht werden. Für Riet und Hünikon ergab sich hingegen eine Verschlechterung. Eine „verlässliche“ Erreichbarkeit aller Bereiche der Gemeinde – wie im Vorprüfungsbericht ausgesagt wird – ist keineswegs gegeben.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen gemacht.

Siedlungsorientierte
 Gestaltung, akustische Prinzipien

Die Erläuterungen zur siedlungsorientierten Gestaltung seien um den Punkt „Bei der Gestaltung seien auch akustische Prinzipien zu berücksichtigen“ zu ergänzen.

Erwägungen

Aus Sicht der Gemeinde geht die Forderung zu weit.

Beschluss

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.
 Es werden keine Änderungen vorgenommen.

Anpassung Signatur Fussweg Aesch

Der in der Richtplankarte im Ortsteil Aesch platzierte Hinweis „Fusswegverbindung schliessen“ sei durch die Richtplansignatur „geplant“ zu ersetzen.

Erwägungen

Die Wegverbindung war im bisherigen kommunalen Plan als bestehende regionale Verbindung festgelegt. Da sie aber aus dem regionalen Plan gelöscht wurde, besteht an der betroffenen Stelle eine Lücke in der kommunalen Wegverbindung, welche nun als kommunale Verbindung festgelegt wird. Die Wegverbindung besteht jedoch nach wie vor, so dass sie nicht als geplant festgelegt wird.

Beschluss

Die Sachlage wird erläutert. Der Hinweis in der Karte wird weggelassen. Die Verbindung wird weiterhin als kommunal bestehend festgelegt.

Chrebsbachweg

Auf die Festlegung regionaler Fussweg geplant über den Chrebsbachweg sei zu verzichten. Da diese zu Konflikten mit dem Veloverkehr führt.

Erwägungen

Die „Wegverbindung geplant“ ist im regionalen Richtplan enthalten und vom Kanton genehmigt. Die Gemeinde muss diese Festlegung übernehmen, auch wenn die Gemeinde die Wegführung über den asphaltierten Weg nicht als ideal erachtet.

Das Amt für Verkehr hat bestätigt, dass die Forderung des Kantons fälschlicherweise gestellt wurde.

Beschluss

Der Weg muss übernommen werden. (keine Änderung im kommunalen Verkehrsplan)

Veloverbindungen Winterthur- /
Schaffhausen- und Aurainstrasse –
Zwischenweg

Der regionale Richtplan sei massgebend. Es seien keine Massnahmen geplant. Die Gemeinde müsse die Veloverbindung als bestehend übernehmen.

Erwägungen

Die beiden Verbindungen sind im regionalen Richtplan als geplant eingetragen. Die Gemeinde hat keinen Spielraum, eine andere Festlegung zu treffen.

Das Amt für Verkehr hat bestätigt, dass die Forderung des Kantons fälschlicherweise gestellt wurde.

Beschluss

Die beiden Verbindungen müssen als geplant übernommen werden. (keine Änderung im kommunalen Verkehrsplan)

Akustik Velowege

Die Erläuterungen zu den Radwegen seien wie folgt zu ergänzen: „Im Rahmen der Planung und Projektierung ist auch die akustische Qualität zu berücksichtigen“.

Erwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine kommunalen Velowege festgelegt. An den regionalen Radwegen hat die Gemeinde keine Regelungskompetenzen.

Beschluss

Der Antrag kann grundsätzlich nicht umgesetzt werden.

Anzahl Veloabstellplätze

Das AFV empfiehlt die Liste der Abstellanlagen mit der erforderlichen Anzahl Plätze zu ergänzen.

Erwägungen

Je nach Nutzung im Umfeld und Situation kann der Bedarf ändern. Ausserdem besteht ein Grossteil der Anlagen und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Es wird weder als zweckmässig noch als notwendig beurteilt, die Anzahl Abstellplätze festzulegen.

Beschluss

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Anpassung vorgenommen.

Gesamtplan

Es wird empfohlen, einen kommunalen Richtplan mit den Teilplänen Siedlungs-, Landschafts-, Versorgungsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen zu erstellen.

Erwägungen

Die öffentlichen Bauten bestehen und genügen. Es besteht kein Bedarf nach neuen zusätzlichen Anlagen ausserhalb der bestehenden Zonen. Der Plan der öffentlichen Bauten hätte keinen Planungsinhalt, sondern würde lediglich den Bestand abbilden.

Für die Versorgung bestehen genügend Planungsvorgaben, welche die Versorgung genauer regeln (GEP, GWP etc.). Der Versorgungsplan ist nicht erforderlich.

Da mit dem kantonalen Siedlungsgebiet und den regionalen Vorgaben ein enges Korsett besteht, könnte der Siedlungsplan kaum mehr sein als ein unscharfer Zonenplan. Zudem besteht mit der Vision 2030 bereits eine Vorstellung zur Entwicklung der Gemeinde, welche eine gute Gesamtschau macht und mit der Bevölkerung erarbeitet wurde.

Beschluss

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Anpassung vorgenommen.

Buslinie Tössallmend

Die Buslinie entlang der Tössallmend sein nicht Teil der Angebotsplanung 2019 und die Einführung sei momentan auch nicht vorgesehen. Der Gemeinde stehe es jedoch frei, bei einem nächsten Fahrplanverfahren die Einführung der Buslinie zu beantragen.

Erwägungen

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Line in der Angebotsplanung 2019 nicht vorgesehen ist. Der Richtplan hat jedoch einen etwas längeren Planungshorizont.

Beschluss

Die Linie wird belassen. Der Hinweis wird angebracht.

Einwendungen

7.3 Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage des kommunalen Richtplans mit Datum vom 17.7.2018 wurde während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Sämtliche Einwendungen wurden eingehend geprüft. Soweit die Gemeinde sich der Meinung der Einwender anschliessen konnte, wird dies durch eine entsprechende Korrektur der Planungsunterlagen berücksichtigt. Zu den Einwendungen wird mit dem Bericht zu den Einwendungen Stellung genommen.

Aufgrund der Einwendungen wurden folgende Änderungen an der Revisionsvorlage des kommunalen Richtplans vorgenommen:

- Auf die Festlegung einer geplanten Sammelstrasse über den Ebniweg wird derzeit verzichtet, da das Gebiet Ebni derzeit nicht eingezont wird.
- Auf die Festlegung einer geplanten Parkierungsanlage im Bereich der Zentrumswiese (Tiefgarage) wurde verzichtet, da im Rahmen der Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung auf eine Änderung der Zonierung und eine Gestaltungsplanpflicht zu Gunsten einer Randbebauung verzichtet werden musste.
- Im Richtplantext wird bei den „Verkehrsberuhigten Quartieren“ die Möglichkeit einer wechselseitigen Anordnung von Parkplätzen erwähnt.
- Im Bericht und – soweit möglich – im Richtplantext wird bei den Eingangstoren und Mittelinseln besonders auf die Wichtigkeit der Sicherheit für Velofahrende hingewiesen.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region, statt. Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung mit Datum vom 17.7.2018 wurde von den Nachbargemeinden und der Regionalplanung Winterthur und Umgebung zur Kenntnis genommen.

Die Nachbargemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die RWU unterstützt das Anliegen der Gemeinde, die ÖV-Erschliessung zu verbessern. Die Gemeinde Neftenbach ist die grösste Gemeinde in der RWU, die über keinen eigenen Bahnhof verfügt.

Die RWU stimmt der durch den Kanton geforderten Darstellung der Winterthurstrasse als kommunale Sammelstrasse im Sinne eines Vorvollzuges zu, da der Abschnitt in der anstehenden Revision abklassiert werden soll.

Die RWU nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Neftenbach den geplanten regionalen Weg aufgrund des Hartbelages nicht optimal einstuft. Die Gemeinde wird gebeten, bei Bedarf einen Änderungsantrag für die Revision des regionalen Richtplans einzugeben.

Aufgrund der Rückmeldungen der Nachbargemeinden und der RWU haben sich keine Anpassungen an den Planungsunterlagen ergeben

Vorberatung durch die Gemeindeversammlung

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung wird an der Gemeindeversammlung vorberaten.

Festsetzung durch die Urnenabstimmung

Die Festsetzung der Revision der kommunalen Richtplanung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates an einer Urnenabstimmung.

Kantonale Genehmigung

Die Revision der kommunalen Richtplanung wird mit der kantonalen Genehmigung für die Behörden verbindlich. Sie entfaltet noch keine Rechtswirkung für die Grundeigentümer.